Beitragsordnung des Kulturbeutel e.V.

Fassung vom 03.07.2026

§ 1 Allgemeines

1.1 Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder des Kulturbeutel e.V. (im Folgenden kurz Kulturbeutel genannt)

1.2 Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 8 der Satzung des Kulturbeutels in der Fassung vom 03.07.2026.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Der Kulturbeutel ist darauf angewiesen, dass sich alle Mitglieder bei der Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltungen ehrenamtlich engagieren. Alternativ unterstützen die Mitglieder die Vereinsarbeit durch die Bezahlung entsprechender Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich dabei nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Mitgliederstatus und Beitragshöhe

3.1 **Ordentliche Mitglieder** sind beitragsfrei, wenn sie sich an mindestens **fünf Kulturbeutel-Veranstaltungen pro Jahr** ehrenamtlich engagieren und bei der Planung, Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungen mithelfen.

3.2 Sollte die unter § 3.1 genannte Mindestanzahl an Veranstaltungen am Jahresende nicht erreicht worden sein, hat das **ordentliche Mitglied** für dieses Jahr ersatzweise einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60 Euro zu entrichten.

3.3 **Ordentliche Mitglieder** können auch zu ihrem jährlichen und unter § 3.1 definiertem ehrenamtlichen Engagement einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag in beliebiger Höhe festlegen.

3.4 **Fördermitglieder** leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sie individuell festlegen können.

3.5 Von der Vorstandschaft des Kulturbeutels ernannte **Ehrenmitglieder** sind beitragsfrei.

3.6 Die Mitgliedsbeiträge sind unabhängig des Beitrittszeitpunktes des Mitgliedes in voller Höhe zu entrichten. Es erfolgt keine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages bei einem unterjährigen Beitritt.

3.7 Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform und Fälligkeit

4.1 Der Beitrag wird bevorzugt im Rahmen eines SEPA-Lastschriftverfahrens geleistet. Hierzu ist ein SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.

4.2 Wird der Mitgliedsbeitrag durch Überweisung geleistet, so ist der Beitrag auf das Konto des Kulturbeuels zu entrichten.

4.3 Der Mitgliedsbeitrag ist zum 15. Dezember eines jeden Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung oder Mitgliederinformation im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erfolgt nicht. Im Falle des SEPA-Lastschriftverfahrens werden die Beiträge automatisch vom Kulturbeutel eingezogen. Bei einer Zahlung per Überweisung ist der Mitgliedsbeitrag spätestens am Tag der Fälligkeit vom Mitglied zu überweisen.

4.4 Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet oder kommt es zu einer Rückbuchung der Lastschrift, erfolgt eine schriftliche Mahnung des Mitgliedes. Diese ist mit Mahnkosten in Höhe von 5 Euro verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten in Höhe von weiteren 10 Euro verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gemäß § 7.1 der Satzung des Kulturbeutels vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit dem Austritt aus dem Kulturbeutel. Der Austritt wird gemäß § 6 der Satzung des Kulturbeutels mit Zugang der Austrittserklärung ohne Beitragsrückerstattung wirksam.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.07.2026 beschlossen und tritt nach Eintragung der ebenfalls an diesem Tag beschlossenen neuen Satzung des Kulturbeutel e.V. in das Vereinsregister in Kraft.